

Mandantenblatt zur Aktenanlage
Hinweise zur Abrechnung (§ 49b V BRAO) / Pflichten nach § 2 I Nr. 11 DL-InfoV/
Aktenvermerk über die Vorabbesprechung vor Übernahme des Mandates

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wir freuen uns über Ihren Besuch und das hiermit entgegengebrachte Vertrauen. Um Ihr Mandat schnell und effektiv bearbeiten zu können, bitten wir vorab um einige Angaben (auch, wenn Sie nur eine Beratung wünschen). Diese sind u.a. notwendig, um eine Interessenskollision auszuschließen:

I. Allgemeine Angaben:

1. Name/Geburtsname, Vorname (Mandant): _____

Geburtstag/-ort: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon/Fax/Mobil: _____

Vorsteuerabzugsberechtigt: ja / nein (bitte ankreuzen)

Beruf/Arbeitgeber: _____

Anschrift: _____

Email-Adresse: _____

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ein Versenden per E-Mail auch die Gefahr birgt, dass fremde Dritte Zugriff hierauf nehmen können. Ich bin mit der Führung des E-Mail-

Verkehrs einverstanden: ja / nein

Für Auszahlung von Fremdgeldern, etwa Erstattungen:

Bankverbindung: _____ Kto.-Nr. _____ BLZ: _____

Kontoinhaber: _____

2. Rechtsschutzversicherung: ja / nein (bitte ankreuzen)

Falls ja, bitte weiter beantworten: Selbstbeteiligung: ja / nein ggf. Höhe _____

Name der RVS: _____

Anschrift: _____

Versicherungsschein-Nr.: _____ Schadensnummer: _____

Über die Internet-Plattform drebis.de bieten Rechtsschutzversicherungen zum Teil eine beschleunigte Bearbeitung der Deckungszusage an. Ich bin mit der Benutzung einverstanden. ja / nein

3. Ich wurde über die Möglichkeit, Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, informiert und habe ein Hinweisblatt erhalten.

Ich verzichte auf Prozesskostenhilfe ja / nein (bitte ankreuzen)

Ich verzichte auf Beratungshilfe ja / nein (bitte ankreuzen)

4. Name/Gegner: _____

Anschrift: _____

II. Ich bin an einem **Newsletter der Kanzlei** interessiert ja / nein

III. **Belehrung nach § 49b V BRAO** (Gesetzestext befindet sich auf der Rückseite).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die zu erhebenden Gebühren sich in der Regel nach dem Gegenstandwert bemessen. Bei hohen Gegenstandswerten fallen hohe Gebühren an, bei niedrigen niedrige Gebühren. Ausnahmen: Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren,

IV. **Hinweise nach § 2 I Nr. 11 der DurchführungsdienstleistungsVO** (vom 17.05.2010) wurden erteilt, insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen, dass und auf welchem Wege die vorgehaltenen Informationen abgerufen werden können und dass diese auf der Homepage nachzulesen sind.

V. **Nun noch eine persönliche Frage, die freiwillig ist: Wie sind Sie auf die Kanzlei aufmerksam geworden?**

- | | | | |
|--|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ich bin bereits Mandant | <input type="checkbox"/> Anwaltssuchdienst | <input type="checkbox"/> Broschüre/Flyer | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> privater Kontakt | <input type="checkbox"/> Das Telefonbuch | <input type="checkbox"/> Zeitungsannonce | |
| <input type="checkbox"/> Homepage/Internet | <input type="checkbox"/> Gelbe Seiten | <input type="checkbox"/> Empfehlung | |
| <input type="checkbox"/> Informationsveranstaltung | <input type="checkbox"/> Das Örtliche | | |

Datum: _____

Unterschrift des Mandanten

Diese Vorabbesprechung fand vor Übernahme des Mandates statt.

Datum: _____

Unterschrift der Rechtsanwältin

Hinweise zur Abrechnung (§ 49b V BRAO) / drebis

§ 49b BRAO Vergütung

(1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.

(3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof und beim Oberlandesgericht ausschließlich zugelassene Prozessbevollmächtigte.

(4) Der Rechtsanwalt, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie der beauftragte Rechtsanwalt. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Rechtsanwalt hat die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt.

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.

Ausnahmen i. S. d. § 49 b V BRAO sind u. a. Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

www.drebis.de

Zurzeit nehmen folgende Versicherungen daran teil:

AdvoCard ♦ ARAG ♦ DAS ♦ DEURAG ♦ DEVK ♦ LVM ♦ Hamburg Mannheimer ♦ Roland ♦ WGV ♦ BGV ♦ DMB Rechtsschutz ♦ HDI

Zustellungen werden nur
an die Bevollmächtigte erbeten

Strafprozessvollmacht

Rechtsanwältin B. Stahl, Friedrich-Ebert-Straße 24, 46535 Dinslaken

wird in der Strafsache - Privatklagesache - Bußgeldsache - Entschädigungssache

gegen

wegen

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch im Falle meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, entgegenzunehmen;
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen;
3. Anträge und Entbindungen von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Nebenklage zu erheben,
6. Akteneinsicht zu nehmen.

....., den _____
(Ort)

(Unterschrift)